

Ø f. d. A.



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
- Referat E A 1 -
10115 Berlin
EU-Vorhaben@bmwi.bund.de

Kabinetts- und Parlamentsreferat

Hausanschrift

HAUSANSCHRIFT

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL

+49 (030) 18 580-XXXX

FAX

+49 (030) 18 580-XXXX

E-MAIL

jacobs-ka@XXXX

DATUM

Berlin 19. Januar 2011

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss@bundestag.de

Bundeskanzleramt

- Referat 131 -

christel.jagst@XXXX

Betr.: Unterrichtung gemäß § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 25. September 2009

hier: Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 14. Dezember 2010 (Ratsdokument 18115/10)

Anlg.: - 2 -

Zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittle ich einen Bericht über einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 14. Dezember 2010 (Ratsdokument 18115/10).

Der Bericht und der Prüfbogen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung sind beigelegt.

Im Auftrag

[Redacted Signature]

(K. Jacobs)

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Ressort/Referat:	BMJ	Datum:	17.1.2011
Referatsleiterin/ Referatsleiter:	MR Dr. Walz	Telefon:	030-18580-██████
Bearbeiterin/ Bearbeiter:	RiBPatG Karcher	Telefon:	030-18580-██████
abgestimmt mit:	AA, BMWi, BMF, BMBF	Telefax:	030-18580-██████

Thema:	Vorschlag der Kommission für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes.
Sachgebiet:	Patentrecht
Ratsdok.-Nummer:	18115/10
KOM-Nummer:	KOM (2010) 790 endg.
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	---
Nummer der Bundesratsdrucksache:	---
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Nach Artikel 329 Absatz 1 AEUV kann die Kommission auf Antrag einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die in einem Bereich der Verträge eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchte, einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten vorlegen. Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in der EU bedarf einer Regelung auf europäischer Ebene. Nach Artikel 118 (1) AEUV wird ein EU-Patent im Wege einer EU-Verordnung geschaffen. Zu Regelung der Sprachenfrage beim EU-Patent ist eine gesonderte EU-Verordnung nach Artikel 118 (2) AEUV erforderlich.
Subsidiaritätsprüfung:	Eine verstärkte Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten nach dem AEUV zur Schaffung eines EU-Patents kann nur auf der Ebene der Union erfolgen (s.o.).
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Nachdem eine erforderliche einvernehmliche Einigung der Mitgliedstaaten über das von der Kommission vorgeschlagene Drei-Sprachen-Regime beim EU-Patent, wonach

- 2 -

	auch für das EU-Patent das Drei-Sprachen-Regime des Europäischen Patentamts gelten soll (DE, EN, FR), am Widerstand von ESP und ITA gescheitert ist, kann die Regelung eines kostengünstigen und rechtssicheren EU-Patents nur im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit erfolgen.
Zielsetzung:	Die Kommission verfolgt mit dem Vorschlag das Ziel, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, einen einheitlichen Patentschutz in der Europäischen Union im Wege der verstärkten Zusammenarbeit zu begründen. 15 Mitgliedstaaten – darunter auch DE – haben einen entsprechenden Antrag an die Kommission gerichtet (AT, BEL, DE, DK, EST, FIN, FR, IRE, LIT, LUX, NL, POL, SLO, SE, VK). Weitere Mitgliedstaaten können sich im Laufe des Verfahrens jederzeit anschließen.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Inhalt des Vorschlags der Kommission für eine Ratsentscheidung sieht im wesentlichen vor, dass die Antragstellenden Mitgliedstaaten ermächtigt werden, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen (Artikel 1).
Politische Bedeutung:	Hoch. Zur Stärkung der europäischen Industrie ist ein kostengünstiges EU-Patent erforderlich, das weitgehend auf kostenträchtige Übersetzungen verzichtet. Da eine einstimmige Einigung auf das von der Kommission vorgeschlagene Drei-Sprachen-Regime, das unter den Mitgliedstaaten eine breite Mehrheit findet, am Widerstand von ESP und ITA gescheitert ist, soll - wie bereits zu der „Rom III Verordnung“ 1259/2010 zu dem auf Ehescheidung und Trennung anwendbaren Recht erfolgt- nun auch beim EU-Patent der Weg einer verstärkten Zusammenarbeit eingeschlagen werden.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DE hat als patentaktivstes Land in der EU, aus dem die meisten Patentanmeldungen in Europa stammen, ein starkes Interesse an einem einheitlichen Patentschutz in Europa. In diesem Rahmen ist insbesondere für DE ein kostengünstiges und rechtssicheres EU-Patent von Bedeutung, bei dem Deutsch als wichtige Patentsprache vorgesehen ist und das im Übrigen weitgehend auf Übersetzungen verzichtet.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	---
Position des Bundesrates:	---
Position des Europäischen Parlaments:	---
Meinungsstand im Rat:	---

- 3 -

Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Die Kommission hat am 14. Dezember 2010 ihren Vorschlag für eine Ratsentscheidung vorgelegt. Der Rat kann über diesen Vorschlag erst nach erfolgter Zustimmung durch das Europäische Parlament entscheiden, Artikel 329 (1) II AEUV.
Finanzielle Auswirkungen:	Keine

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	---
b) Europäischen Parlament:	---
c) Rat:	---

Prüfbogen

für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

<p>1. <u>Bezeichnung des Rechtsakts</u> (mit Rats- o. KOM-Dok.-Nr.)</p>	<p>Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes.</p> <p>Ratsdokument: 18115/10 KOM-Dok: KOM (2010) 790 endg.</p>
<p>2. <u>Vorgeschlagene Rechtsgrundlage(n)</u></p>	<p>Artikel 329 (1) AEUV</p>
<p>3. <u>Zuständigkeit der Europäischen Union</u></p>	<p><input type="checkbox"/> ausschließlich (dann keine Subsidiaritätsprüfung; weiter bei <u>Ziffer 5</u>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht ausschließlich (dann weiter bei <u>Ziffer 4</u>)</p>

<p>4. <u>Subsidiarität</u></p>	<p>A. Kann das Ziel der Maßnahme <u>auf mitgliedstaatlicher Ebene</u> (einschl. Gebietskörperschaften) ausreichend erreicht werden?¹</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> NEIN, denn:</p> <p><input type="checkbox"/> ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen wären erhebliche Wettbewerbsverzerrungen oder verschleierte Handelsbeschränkungen zu befürchten;</p> <p><input type="checkbox"/> es liegen weitere transnationale Aspekte vor;</p> <p><input type="checkbox"/> bei Untätigbleiben der Union droht die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung von Interessen der Mitgliedstaaten;</p> <p><input type="checkbox"/> Probleme einzelner Mitgliedstaaten können nicht ausreichend durch gezielte Hilfen aus bestehenden Gemeinschaftsprogrammen behoben werden;</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Gründe.</p> <p>Eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten kann nur auf Unionsebene nach den Artikel 326 ff AEUV erfolgen. Ein EU-Patent kann als Rechtstitel nur auf der Ebene der Union geregelt werden. Artikel 118 AEUV enthält eine entsprechende ausdrückliche Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Erläuterung zu den Möglichkeiten eines Vorgehens auf Ebene der Mitgliedstaaten:</u></p>
	<p>B. Kann das Ziel der Maßnahme <u>auf EU-Ebene</u> - insbesondere im Hinblick auf den Umfang und die Wirkung der Maßnahme - besser erreicht werden?</p>

¹ Grundlage für die Prüfung ist Art. 5 Abs. 3 EUV, der wie folgt lautet (Auszug):

(3) Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht genommenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind...

	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <u>Erläuterung zu dem Erfordernis bzw. zu den Vorteilen eines Vorgehens auf Unionsebene:</u> s.o.
5. <u>Verhältnismäßigkeit</u>	<p>A. Ist die Regelung zur Zielerreichung geeignet?</p> <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <p>B. Ist die Regelung erforderlich und angemessen?</p> <input checked="" type="checkbox"/> JA, <input type="checkbox"/> NEIN, denn: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> regelungstechnisch gibt es Alternativen zu Rechtsakten (z.B. freiwillige Vereinbarungen); <input type="checkbox"/> die Wahl der Rechtsform (Verordnung, Richtlinie oder Beschluss) ist nicht angemessen; <input type="checkbox"/> Regelungsumfang und Regelungsdichte sind nicht angemessen; <input type="checkbox"/> die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand sind nicht angemessen. <p><u>Erläuterung zu Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit:</u>²</p> <p>Nachdem bei den Verhandlungen zur Sprachenverordnung beim EU-Patent das nach Artikel 118 Absatz 2 AEUV erforderliche Einvernehmen der Mitgliedstaaten wegen des Widerstands von ESP und ITA nicht erreicht werden konnte, kann ein einheitlicher Patentschutz nur noch im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten geschaffen werden.</p>
6. a) <u>Begründung</u>	<p>Hat die Kommission in der Begründung des Rechtssetzungsakts zureichende Ausführungen zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angestellt? Sind diese Ausführungen hinreichend substantiiert?</p> <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

² Grundlage für die Prüfung ist Art. 5 Abs. 4 EUV, der wie folgt lautet (Auszug):

(4) Nach dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus...

6. b) <u>Erwägungsgründe</u>	<p>Erläuterung: Gehen die Erwägungsgründe des Rechtsetzungsakts auf Aspekte der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ein? Treffen diese Angaben zu?</p> <p><input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN</p> <p>Erläuterung: Zu 6 a) und b): Die Beachtung der Grundsätze ergibt sich eindeutig aus dem Zusammenhang (s.o.).</p>
7. <u>Gesamtbeurteilung</u>	Der Subsidiaritäts- und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind beachtet.